



sarnen

Einwohnergemeinde

Musikschulreglement

vom 15. November 2010

Musikschulreglement

vom 15. November 2010

Der Einwohnergemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Art. 9 Abs. 1 Bst. f und Art. 44 sowie Art. 124 Abs. 2 Bst. c des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006², Art 24 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006³ sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002, folgendes Musikschulreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Sarnen führt eine Musikschule.

Art. 2 Zweck

¹ Die Ziele der Musikschule sind, den Kindern und Erwachsenen aus der Gemeinde Sarnen

- eine fundierte musikalische Grundausbildung zu vermitteln,
- durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden zu verhelfen,
- Fertigkeiten zu vermitteln, die das Musizieren zu einer erfüllenden Tätigkeit machen,
- das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen,
- das Interesse an Tätigkeiten in musikalischen Vereinen und an einer eventuellen weiterführenden musikalischen Ausbildung zu vermitteln.

² Der Unterricht ist freiwillig und soll nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- Der Einwohnergemeinderat
- Die Musikschulkommission
- Die Musikschulleitung
- Die Musiklehrpersonen

¹ GDB 101

² GDB 410.1

³ GDB 410.11

Art. 4 *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat hat folgende besonderen Aufgaben:

- a. Erlass der Musikschulordnung
- b. Wahl der Musikschulkommission und Festlegung des Pflichtenheftes
- c. Wahl der Musikschulleitung unter Einbezug der Musikschulkommission
- d. Festlegung des Voranschlages
- e. Festlegung des Leistungsauftrages gemäss Art. 24 der kantonalen Bildungsverordnung vom 16. März 2006
- f. Festlegung der Elternbeiträge
- g. Genehmigung des Schulprogramms
- h. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung
- i. Erlass der Stellenbeschreibungen für die Musikschulleitung und das Sekretariat.

Art. 5 *Musikschulkommission⁴*

¹ Für die Aufsicht über die Musikschule setzt der Einwohnergemeinderat eine Musikschulkommission ein.

² Der Musikschulkommission obliegt die strategische Führung der Musikschule. Der Musikschulkommission werden alle anderen, in Artikel 4 nicht ausführlich erwähnten strategischen Aufgaben und Befugnisse der Musikschule Sarnen übertragen.

³ Die Musikschulkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche vom Einwohnergemeinderat gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Einwohnergemeinderates.

⁴ Der Departementsvorsteher gehört ihr von Amtes wegen an. Er steht der Musikschulkommission als Präsident vor.

Der Musikschulleiter, der Schulrektor und eine Person als Vertretung der Lehrerschaft der Musikschule gehören der Kommission zusätzlich mit beratender Stimme an. Die übrigen Mitglieder werden aus der Bevölkerung und den musikalischen Vereinen rekrutiert.

⁵ Die Musikschulkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Es ist ein Protokoll der Beschlüsse zu führen.

Art. 6 *Musikschulleitung*

¹ Der Musikschulleitung obliegt die musikpädagogische, organisatorische und administrative Führung der Musikschule.

² Der Musikschulleitung steht für die Erledigung von administrativen Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung.

³ Der Einwohnergemeinderat regelt die Stellvertretung der Musikschulleitung.

⁴ Neufassung gemäss EGRB vom 04.04.2011; genehmigt mit RRB vom 05.07.2011

Art. 7 *Lehrpersonen*

¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt.

² Die Einwohnergemeinde schliesst den Anstellungsvertrag mit den Lehrpersonen der Musikschule. Das Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen ist privatrechtlich.

³ Im Übrigen gilt:

- Die Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Rechte und Pflichten werden in der Musikschulordnung festgehalten.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 8 *Zulassung zum Musikunterricht*

¹ Das Angebot der Musikschule steht allen in der Gemeinde Sarnen wohnhaften Personen offen. Bei der Zulassung zum Unterricht haben Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen den Vorrang.

² Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler sind in der Musikschulordnung geregelt. Für den Erlass der Musikschulordnung ist gemäss Art. 4 Bst a dieses Reglements der Einwohnergemeinderat zuständig.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 9 *Schulgeld*

¹ Der Tarif der Schulgelder wird vom Einwohnergemeinderat festgesetzt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

² Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen werden zu einem subventionierten Tarif unterrichtet.

³ Erwachsenen, Lernenden aus anderen Gemeinden und Musikmaturanden der Kantonsschule wird ein kostendeckender Tarif verrechnet.

V. Rechtsschutz

Art. 10 *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet zu richten:

- a. an den Einwohnergemeinderat, falls sich die Beschwerde gegen die Musikschulkommision, die Musikschulleitung oder die Lehrperson richtet;
- b. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat richtet.

² Die von einer Verfügung betroffenen Schülerinnen und Schüler haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensverordnung.


VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Inkrafttreten⁵*

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Mai 1991. Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

Sarnen, 15. November 2010

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

⁵ Inkraftsetzung per 01.08.2011 (EGRB vom 04.04.2011)

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 20. Dezember 2010 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 21. Dezember 2010

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber



Max Röheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 22. März 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli